KANTON LUZERN

Kantonsrat

A 792

Anfrage Ledergerber Michael und Mit. über die IV-Stelle Luzern und die Weiterentwicklung der Invalidenversicherung ab 1. Januar 2022

eröffnet am 25. Januar 2022

Die Invalidenversicherung (IV) ist Teil des schweizerischen Systems der sozialen Sicherheit. Sie ist der bedeutendste Pfeiler der Vorsorge für Menschen mit Behinderungen. Die IV ist eine gesamtschweizerische obligatorische Versicherung. Ihr Hauptziel ist es, die wirtschaftlichen Folgen einer gesundheitlich bedingten Einschränkung der Erwerbsfähigkeit zu vermindern oder zu beseitigen. Sie hat gemäss Bundesverfassung den Auftrag, für das Risiko «Invalidität» das finanzielle Existenzminimum sicherzustellen. Da die IV- und auch die AHV-Renten nie existenzsichernd waren, wurden sie mit den Ergänzungsleistungen (EL) erweitert. Diese kann in Anspruch nehmen, wer das Existenzminimum nicht erreicht. Heute sind 45,2 Prozent aller IV-Rentenbeziehenden auf EL angewiesen. Die IV hat aber auch den gesetzmässigen Auftrag, Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Arbeitsprozess zu halten oder wieder in den Arbeitsprozess einzugliedern. Dazu stehen ihr eine Reihe von Massnahmen zur Verfügung. Diese sollen es gesundheitlich beeinträchtigten Versicherten möglich machen, ihre Existenzgrundlage ganz oder teilweise selbständig zu sichern. Für Menschen mit Beeinträchtigung ist die IV eine wichtige, wenn nicht die wichtigste Institution, um ihre Existenz zu sichern, ihr Leben zu gestalten oder einer Arbeit nachzugehen.

Eine wichtige Neuerung in der IV-Weiterentwicklung ist nicht nur die Zusammenarbeit mit dem Casemanagement Berufsbildung, sondern auch die Mitfinanzierung von Brückenangeboten. Hier vor allem für Jugendliche, die die Regelschule besuchen, mit 15 beziehungsweise 16 Jahren aber noch nicht reif genug sind für eine Ausbildung (die Sonderschule kann ja bis zum Alter 18 bzw. 20 verlängert werden).

Aus diesem Grund bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Betroffene klagen oft über Schwierigkeiten und Belastungen bei Behördenkontakten. Wie lange dauern Verfahren bei der IV-Stelle Luzern? Gibt es Verfahren, die länger als zwei Jahre dauern? Wenn ja, was sind die Gründe?
2. Ist die IV-Stelle Luzern personell genug besetzt, um die ihr übertragenen Aufgaben in einem für die Versicherten ertragbaren Zeitraum zu erfüllen?
3. Bei wie vielen Gerichtsfällen muss die IV-Stelle Luzern ihren Entscheid revidieren oder nochmals anschauen?
4. Wie steht die IV-Stelle Luzern bezüglich Anzahl Gerichtsfälle im Vergleich zu anderen IV-Stellen?
5. Gegen einen negativen Vorbescheid kann sich eine Person auch ohne Vertretung am Schalter niederschwellig wehren oder erkundigen. Hat die IV eine Statistik, in wie vielen Fällen ein Vorbescheid auf eine solche mündliche Intervention hin geändert wurde?
6. Die IV unterstützt Jugendliche in der Ausbildung. Neben den praktischen Ausbildungen (PrA-Ausbildungen), die in aller Regel im zweiten Arbeitsmarkt oder in einem geschützten Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt enden, gibt es zweijährige Attestausbildungen, die in der Regel in den ersten Arbeitsmarkt führen. Welcher prozentuale Anteil an zugesprochenen Attestausbildungen führt effektiv in den ersten Arbeitsmarkt?

7. Die Praxis der meisten IV-Stellen bei Anordnung eines Gutachtens verbietet eine medizinisch begründete Begleitung (bei Erwachsenen) zum Gutachter. Wie verhält sich die IV-Stelle Luzern in dieser Frage?
8. Im Zusammenhang mit der IV-Revision, welche seit 1. Januar 2022 in Kraft ist, werden unter anderem Mitarbeiter*innen neue Aufgaben übertragen. Sie müssen Versicherte stärker begleiten und unterstützen, um alles zu erhalten, was ihnen zusteht. Wie geht die IV-Stelle Luzern diesen Haltungswandel an?
9. Mit der IV-Weiterentwicklung kommen Mehraufgaben auf die IV-Stellen zu. Ist die IV-Stelle Luzern für den Mehraufwand gewappnet?
10. Die IV-Weiterentwicklung will junge Menschen besser bei der Eingliederung begleiten. Hierfür wird eine Koordination mit dem Kanton vorausgesetzt. Wie arbeiten Kanton (Berufsbildung) und IV-Stelle Luzern bei der Eingliederung junger Menschen zusammen?
11. Mit der IV-Revision sollen bei Jugendlichen diverse Massnahmen (Integrationsmassnahmen, Beratung, Unterstützung Überbrückungsangebote usw.) verstärkt oder neu zugesprochen werden. Ist vorgesehen, damit die niederschwelligen und meist teuren PrA-Ausbildungen anzahlmässig zu reduzieren?
12. Die IV kann sich neu an der Finanzierung von Brückenangeboten beteiligen. Wichtig sind solche insbesondere auch für junge Menschen mit gesundheitlichen Problemen oder Behinderungen, die die Regelschule beenden, aber noch nicht das notwendige Rüstzeug für eine erstmalige berufliche Ausbildung haben oder noch zu wenig reif sind dafür. Welche Brückenangebote gibt es bisher für diese jungen Menschen? Wird der Kanton speziell für diese Gruppe neue Angebote schaffen?

Ledergerber Michael
Wimmer-Lötscher Marianne
Meier Anja
Brunner Simone
Meyer Jörg
Fanaj Ylfete
Engler Pia
Setz Isenegger Melanie
Budmiger Marcel
Lehmann Meta
Candan Hasan
Schwegler-Thürig Isabella
Schuler Josef
Schneider Andy
Muff Sara
Fässler Peter
Widmer Reichlin Gisela
Wolanin Jim

KANTON LUZERN

Regierungsrat

Luzern, 15. März 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE A 792

Nummer: A 792
Protokoll-Nr.: 310
Eröffnet: 25.01.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Ledergerber Michael und Mit. über die IV-Stelle Luzern und die Weiterentwicklung der Invalidenversicherung ab 1. Januar 2022

Vorbemerkungen:
Die Durchführung der Invalidenversicherung (IV) obliegt den kantonalen IV-Stellen, im Kanton Luzern dem Geschäftsfeld WAS IV, welche der fachlichen, administrativen und finanziellen Aufsicht des Bundes unterstehen. Diese wird vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ausgeübt. Das BSV gibt den kantonalen IV-Stellen die massgebenden Kriterien vor, um die Wirksamkeit, Qualität und Einheitlichkeit der Aufgabenerfüllung durch die IV-Stellen zu gewährleisten (Art. 64*a* Abs. 2 IVG). Im Kanton Luzern haben im Jahr 2021 11'119 Personen IV-Renten, 1'846 Personen Hilflosenentschädigungen, 1'180 Personen IV-Taggelder und 162 Personen Assistenzbeiträge im Gesamtumfang von 318.9 Millionen Franken bezogen.

Gemäss Botschaft des Bundesrates hat die Weiterentwicklung der IV (WE IV) zum Ziel, die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und psychisch erkrankten Versicherten in Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren zu verbessern, um das Eingliederungspotenzial der Versicherten auszuschöpfen und ihre Vermittlungsfähigkeit zu optimieren. Diese Zielvorgaben werden mit einer intensiveren Begleitung und Steuerung bei Geburtsgebrechen, der gezielteren Unterstützung von Jugendlichen beim Übergang ins Erwerbsleben und mit dem Ausbau der Beratung und Begleitung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen angestrebt. Zudem wird die Zusammenarbeit zwischen den Ärztinnen, Ärzten und Arbeitgebenden sowie der IV ausgebaut und das stufenlose Rentensystem eingeführt.

WAS IV Luzern hatte bereits anfangs 2020 basierend auf einer internen Stärken-Schwächen-Analyse entschieden, die Organisation und die Prozesse unter Berücksichtigung der anstehenden Veränderungen (WE IV, Zusammenschluss im WAS) sowie unter Einbezug der Mitarbeitenden zu überprüfen. Mit der Einführung eines Intake-Systems, der Zusammenführung der Berufsberatung, der Zusammenführung des Bereiches Leistungen und der Bildung eines Fachdienstes werden die Verfahrensabläufe optimiert. Mit den neuen Bereichsstrukturen hat WAS IV optimale Voraussetzungen geschaffen, damit die Mitarbeitenden die gesetzlich umschriebenen Aufgaben effizient, zielgerichtet und effektiv erfüllen können.

Zu Frage 1: Betroffene klagen oft über Schwierigkeiten und Belastungen bei Behördenkontakten. Wie lange dauern Verfahren bei der IV-Stelle Luzern? Gibt es Verfahren, die länger als zwei Jahre dauern? Wenn ja, was sind die Gründe?

Der Anspruch auf eine IV-Rente beginnt frühestens nach Ablauf einer einjährigen Wartezeit. Während dieses Jahres muss die Arbeitsunfähigkeit durchschnittlich mindestens 40 Prozent

betragen, und nach Ablauf dieser Frist muss weiterhin eine Erwerbsunfähigkeit in mindestens gleichem Ausmass vorliegen. Bereits daraus wird ersichtlich, dass Abklärungen vor der IV-Stelle aus vielfältigen Gründen meist längere Zeit in Anspruch nehmen. Für das Verfahren gilt dennoch das in Art. 29 Abs. 1 BV verankerte Beschleunigungsgebot resp. das Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsverbot. Art. 49 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) verlangt, dass der Entscheid über die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen (Art. 28 Abs. 1 Bst. a IVG) spätestens zwölf Monate nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 ATSG zu erfolgen hat. Art. 1^{quater} der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) bestimmt, dass die IV-Stelle spätestens 30 Tage nach Eingang der Meldung entscheidet, ob Massnahmen der Frühintervention nach Art. 7*d* IVG angezeigt sind. Die Frist für die Erstellung von polydisziplinären Gutachten wird in der Tarifvereinbarung mit den Gutachterstellen auf 130 Kalendertage ab Eingangsdatum der Akten bei der Gutachterstelle bis zum Versand des Gutachtens durch die Gutachterstelle festgelegt. Mit weiteren Fristen und der Prüfung der Durchlaufzeiten bei den IV-Stellen bestehen umfassende Vorgaben, dass hängige und belastende Verfahren für die Versicherten innert nützlicher Frist abgeschlossen werden können. Verfahren können vor allem auch dann mehr als zwei Jahre dauern, wenn sich der Gesundheitszustand von Versicherten beispielsweise während einer Umschulung verschlechtert, diese abgebrochen und das Rentenprüfungsverfahren eingeleitet werden muss. Massgebenden Einfluss auf längere Verfahrensdauern hat das Gutachterwesen. In verschiedenen Fachdisziplinen mangelt es an einer genügenden Anzahl an Expertinnen und Experten, weshalb sich die Erstellung der Gutachten teils deutlich verzögert. Die IV-Stellen haben auch keinen Einfluss auf das Verfahren, wenn Zwischen- und Endentscheide gerichtlich überprüft werden.

Zudem können die Verfahren auch wegen Rechtsmitteln länger dauern. Wichtig ist aber, dass gemäss Rechtsprechung aus einer allenfalls zu langen Verfahrensdauer keine Leistungsansprüche abgeleitet werden können.

Zu Frage 2: Ist die IV-Stelle Luzern personell genug besetzt, um die ihr übertragenen Aufgaben in einem für die Versicherten ertragbaren Zeitraum zu erfüllen?

Nach konstanter Rechtsprechung entzieht sich die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer starren Regeln. Es muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob sich die Dauer unter den konkreten Umständen als angemessen erweist. Entscheidend sind vor allem der Umfang und die Komplexität des Sachverhaltes. Aufgrund der Reorganisation der Bereichsstruktur geht WAS IV von schlankeren Abläufen und damit effizienteren Verfahren aus. Die jährlichen Audits des BSV zeigen auf, dass bei WAS IV keine Risiken in Bezug auf die Verfahrensdauern bestehen.

Zu Frage 3: Bei wie vielen Gerichtsfällen muss die IV-Stelle Luzern ihren Entscheid revidieren oder nochmals anschauen?

Im Jahr 2021 hat die IV-Stelle Luzern insgesamt 16'717 Entscheide (Renten, berufliche Massnahmen, Umschulungen, Hilfsmittel, Hilflosenentschädigungen, medizinische Massnahmen) sowie 1’811 Entscheide im Rahmen der Frühintervention erlassen. Im gleichen Zeitraum sind bei der IV-Stelle 216 Entscheide (Urteile) des Kantonsgerichts Luzern eingegangen. Von diesen 216 Urteilen wurde in 115 Fällen der Entscheid der IV-Stelle vollumfänglich geschützt (86 Abweisungen, 12 Nichteintreten, 17 Beschwerderückzüge), in weiteren 30 Urteilen wurde die Beschwerde teilweise gutgeheissen bzw. der Entscheid der IV-Stelle teilweise geschützt. In 26 Urteilen wurde die Beschwerde vollumfänglich gutgeheissen und in 42 Urteilen wurde die Angelegenheit zur weiteren Abklärung an die IV-Stelle zurückgewiesen. Aus den restlichen 3 Urteilen können keine Rückschlüsse gezogen werden, da diese als gegenstandslos abgeschrieben wurden.

Im gleichen Zeitraum erhielt die IV-Stelle 24 Urteile vom Bundesgericht in Fällen, die von der versicherten Person oder Dritten weitergezogen worden sind. Hiervon erfolgte in 6 Urteilen eine Rückweisung zur weiteren Abklärung. In den restlichen 18 Urteilen wurde der vorinstanzliche Entscheid geschützt (15 Abweisungen, 2 Nichteintreten, 1 Beschwerderückzug). Zudem wurden vom Bundesgericht 3 Urteile zugestellt über Beschwerdeverfahren, die von der IV-Stelle weitergezogen worden waren (1 Abweisung, 1 Nichteintreten, 1 Gutheissung der Beschwerde der IV-Stelle).

Zu Frage 4: Wie steht die IV-Stelle Luzern bezüglich Anzahl Gerichtsfälle im Vergleich zu anderen IV-Stellen?

Gemäss Angaben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) war die Höhe der Anzahl kantonaler Gerichtsurteile betreffend die IV-Stelle Luzern in den letzten Jahren rückläufig. Mit Blick auf die Urteilsmenge der anderen IV-Stellen und auf die Anzahl der versicherten Bevölkerung im Kanton Luzern sind keine nennenswerten Auffälligkeiten ersichtlich. Die Anzahl der Gerichtsfälle betreffend die IV-Stelle Luzern, die an das Bundesgericht weitergezogen wurden, hat in den letzten Jahren stetig abgenommen. Die IV-Stelle Luzern fällt auch in dieser Hinsicht nicht auf.

Zu Frage 5: Gegen einen negativen Vorbescheid kann sich eine Person auch ohne Vertretung am Schalter niederschwellig wehren oder erkundigen. Hat die IV eine Statistik, in wie vielen Fällen ein Vorbescheid auf eine solche mündliche Intervention hin geändert wurde?

Versicherte Personen können gegen den Vorbescheid der IV-Stelle sowohl schriftlich oder mündlich Einwände erheben (Art. 57*a* IVG i.V.m. Art. 73ter Abs. 2 IVV). Die anderen Parteien haben ihre Einwände der IV-Stelle schriftlich vorzubringen (Art. 73ter Abs. 3 IVV). In der Praxis sind mündliche Einwände, die vor Ort vorgetragen werden, die Ausnahme. In der überwiegenden Mehrheit werden allfällige Einwände schriftlich eingereicht. Über die Anzahl mündlicher Einwände führt die IV-Stelle Luzern keine Statistik. Statistisch erfasst wird jedoch das Total der Einwände und der Ausgang der jeweiligen Einwandverfahren.

Im Jahr 2021 sind im verwaltungsinternen Anhörungsverfahren (Einwandverfahren) insgesamt 745 Einwände gegen Vorbescheide bei der IV-Stelle Luzern eingegangen. Gleichzeitig wurden 724 Verfahren erledigt. In 460 Verfahren wurde der Vorbescheid mindestens bestätigt (408 Abweisungen, 1 Schlechterstellung, 16 Nichteintreten, 35 Rückzüge der Einwände). In insgesamt 245 Verfahren wurden die Einwände zumindest teilweise gutgeheissen oder die Sache zur weiteren Abklärung verwaltungsintern zurückgewiesen (178 Gutheissungen, 51 teilweise Gutheissungen, 16 Rückweisungen zur weiteren Abklärung). Im Jahr 2021 wurden somit 245 Vorbescheide angepasst oder aufgehoben.

Zu Frage 6: Die IV unterstützt Jugendliche in der Ausbildung. Neben den praktischen Ausbildungen (PrA-Ausbildungen), die in aller Regel im zweiten Arbeitsmarkt oder in einem geschützten Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt enden, gibt es zweijährige Attestausbildungen, die in der Regel in den ersten Arbeitsmarkt führen. Welcher prozentuale Anteil an zugesprochenen Attestausbildungen führt effektiv in den ersten Arbeitsmarkt?

Dazu führen die IV-Stellen keine Statistiken. Interne Erhebungen haben ergeben, dass in ungefähr 55% der Fälle nach praktischen Ausbildungen (PrA-Ausbildungen) eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt, oft in Verbindung mit einer Teilrente, angetreten werden konnte. Bei den Attestausbildungen erreichen schätzungsweise 85% - 90% der Versicherten eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt.

Zu Frage 7: Die Praxis der meisten IV-Stellen bei Anordnung eines Gutachtens verbietet eine medizinisch begründete Begleitung (bei Erwachsenen) zum Gutachter. Wie verhält sich die IV-Stelle Luzern in dieser Frage?

Grundsätzlich ist die Begleitung von Erwachsenen und Kindern zu einem Gutachtenstermin zulässig und obliegt der Entscheidung der versicherten Person oder der gesetzlichen Vertretung. Gemäss konstanter Rechtsprechung hat eine versicherte Person jedoch grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass während einer medizinischen Begutachtung eine Begleitperson oder Drittperson anwesend ist (BGE 137 V 210 E. 3.1.3.3 S. 244; BGE 132 V 443; SVR 2008 IV Nr. 18 S. 55, Urteil I 42/06; Urteil 8C_589/2011 vom 23. Dezember 2011 E. 8). Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass bei Anwesenheit einer Begleitperson das Ergebnis der Befragung verfälscht werden kann. Entsprechende Hinweise finden sich etwa auch in den aktuellen Qualitätsleitlinien für versicherungspsychiatrische Gutachten der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie SGPP. Letztlich obliegt der Entscheid jedoch der gutachterlich tätigen Fachperson (vgl. Urteil 8C_595/2012, E. 4.2 m.w.H.). Es liegt damit im Ermessen der Sachverständigen, den Beizug einer Drittperson ausnahmsweise zuzulassen.

Mit der WE IV werden ab 1.1.2022 die Interviews zwischen Sachverständigen und Versicherten mittels Tonaufnahmen dokumentiert und zu den Akten genommen (Art. 44 Abs. 6 ATSG i.V.m. Art. 7*k*-7*l* ATSV). Somit kann der Verlauf und Inhalt des Gesprächs überprüft werden. Die versicherte Person hat das Recht auf eine Tonaufnahme zu verzichten.

Bei Untersuchungen im Regionalen Ärztlichen Dienst Zentralschweiz kann eine Begleitperson bis zum Beginn des Gespräches dabei sein. Die eigentliche Untersuchung (e.g. psychiatrische Exploration, allenfalls orthopädische oder internistische Untersuchung) findet jedoch in aller Regel ohne die Anwesenheit der Begleitperson im Untersuchungsraum statt. Ausgenommen davon sind Untersuchungen, bei welchen der Beizug eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin notwendig ist.

Zu Frage 8: Im Zusammenhang mit der IV-Revision, welche seit 1. Januar 2022 in Kraft ist, werden unter anderem Mitarbeiter*innen neue Aufgaben übertragen. Sie müssen Versicherte stärker begleiten und unterstützen, um alles zu erhalten, was ihnen zusteht. Wie geht die IV-Stelle Luzern diesen Haltungswandel an?

Bereits seit der Errichtung der IV gilt der Grundsatz «Eingliederung vor Rente». Mit der 5. IV-Revision wurde dieser noch verstärkt. Erfolgreiche Eingliederungen setzen schon seit mehreren Jahren eine intensive Beratung und Begleitung von Versicherten und Arbeitgebenden voraus. Die mit der Weiterentwicklung der IV ausgebaute Beratung und Begleitung der versicherten Person gemäss Art.14^{quater} IVG vertieft die Beratungsleistungen, die die IV-Stelle im Rahmen der Fallführung erbringt, und bildet den Grundstein für die weitere Begleitung während des gesamten Eingliederungsprozesses über die Frühinterventionsphase hinaus. Sie ermöglicht einen verbindlichen Kontakt der IV-Stelle mit der versicherten Person und die Koordination mit anderen Akteuren (wie Arbeitgeber, Versicherungsträger, Schule, Ausbildungsstätte) oder anderen Leistungen der IV (wie Hilflosenentschädigungen, Hilfsmittel, medizinische Massnahmen zur Behandlung von Geburtsgebrechen nach Art. 13 IVG). Die neu eingeführte medizinische Fallführung bei jungen Menschen mit Geburtsgebrechen wird aktuell in enger Zusammenarbeit mit betroffenen Versicherten und deren Eltern aufgebaut.

Zu Frage 9: Mit der IV-Weiterentwicklung kommen Mehraufgaben auf die IV-Stellen zu. Ist die IV-Stelle Luzern für den Mehraufwand gewappnet?

Im Rahmen der Weiterentwicklung der IV hat das Bundesamt für Sozialversicherungen entschieden, ab dem Jahr 2022 die Verwaltungskosten der IV-Stellen über ein Globalbudget und über einen längeren Zeithorizont als nur für 1 Jahr (Voranschlag) zu steuern. Die IV-Stellen

müssen in Anlehnung an die Planungen beim Bund und den Kantonen neu auf der Basis einer insgesamt 4-jährigen Planungsperiode rollend einen Voranschlag für das kommende Jahr (Budget) sowie ein Finanzplan für die dem Voranschlag folgenden 3 Jahre beantragen.

In den Planungsgrundlagen der Weiterentwicklung der IV sind CHF 42.5 Mio. zusätzliche finanzielle Mittel für alle IV-Stellen und für die zur Umsetzung notwendigen Ressourcen ausgewiesen worden. In Zusammenarbeit mit der Konferenz der IV-Stellen (IVSK) hat das BSV entschieden, die zusätzlichen Mittel für die IV-Stellen auf der Basis der um die Investitionen und einmaligen Auslagen (z.B. Nachzahlungen für Pensionskassen) korrigierten Budgetwerte des Jahres 2021 zu verteilen. Für die IV-Stelle Luzern und den Regionalen Ärztlichen Dienst Zentralschweiz wurde daher das Budget 2022 um CHF 2.1 Millionen Franken erhöht. Gleichzeitig ist damit auch die seit 2013 geltende Plafonierung der Anzahl Stellen und der Verwaltungskosten aufgehoben worden. Damit sollten die zusätzlichen Aufgaben, welche sich aus der WE IV ergeben, bewältigt werden.

Zu Frage 10: Die IV-Weiterentwicklung will junge Menschen besser bei der Eingliederung begleiten. Hierfür wird eine Koordination mit dem Kanton vorausgesetzt. Wie arbeiten Kanton (Berufsbildung) und IV-Stelle Luzern bei der Eingliederung junger Menschen zusammen?

WAS IV Luzern hat seit Jahren ein spezialisiertes Team von Berufsberaterinnen und -beratern, welche sich den Anliegen der jungen Versicherten annehmen. In diesem Rahmen arbeitet WAS IV ebenfalls schon seit Jahren mit allen relevanten Akteuren von Berufsbildung, öffentlicher Berufsberatung oder Jugend-RAV zusammen. WAS IV führt regelmässig gemeinsame Fallbesprechungen durch und bietet im BIZ monatlich eine unverbindliche Info-Box an. Eine enge Zusammenarbeit zu Gunsten der Jugendlichen besteht zudem mit der Beratungsstelle Jugend und Beruf (WAS wira).

Zu Frage 11: Mit der IV-Revision sollen bei Jugendlichen diverse Massnahmen (Integrationsmassnahmen, Beratung, Unterstützung Überbrückungsangebote usw.) verstärkt oder neu zugesprochen werden. Ist vorgesehen, damit die niederschwelligen und meist teuren PrA-Ausbildungen anzahlmässig zu reduzieren?

Junge Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen brauchen beim Übergang von der obligatorischen Schule in die erstmalige berufliche Ausbildung seitens der IV vor allem individuelle und gezielte Unterstützung. Entscheidend ist dabei eine gezielte Beratung und Begleitung bei der Berufswahl durch die Durchführung vorbereitender Massnahmen, um mögliche Ausbildungswege in der Praxis zu überprüfen. Mit der WE IV wurde der Anspruch auf medizinische Massnahmen bis zur Beendigung der beruflichen Massnahmen, spätestens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr verlängert. Die Massnahmen der WE IV sind darauf ausgerichtet, jungen Menschen einen optimalen Übergang von der Schule in die Berufsbildung und dann ins Erwerbsleben zu ermöglichen. Es geht aber nicht darum, bestimmte Ausbildungsformate und -wege gegeneinander auszuspielen und so beispielsweise PrA-Ausbildungen zu reduzieren. Es ist durchaus möglich, dass durch gezieltere oder längere Vorbereitungsmassnahmen die Chancen für höherwertigen Ausbildungen zunehmen.

Zu Frage 12: Die IV kann sich neu an der Finanzierung von Brückenangeboten beteiligen. Wichtig sind solche insbesondere auch für junge Menschen mit gesundheitlichen Problemen oder Behinderungen, die die Regelschule beenden, aber noch nicht das notwendige Rüstzeug für eine erstmalige berufliche Ausbildung haben oder noch zu wenig reif sind dafür. Welche Brückenangebote gibt es bisher für diese jungen Menschen? Wird der Kanton speziell für diese Gruppe neue Angebote schaffen?

Brückenangebote sind berufsvorbereitende Angebote an der Nahtstelle zwischen obligatorischer Volksschule und Berufsausbildung. WAS IV arbeitet bereits heute mit den bestehenden kantonalen Brückenangeboten und bei Bedarf mit zusätzlichen Anbietern zusammen. Die WE IV ermöglicht es den IV-Stellen, dass die IV für ihre Versicherten bis zu einem Drittel der Programmkosten übernehmen können. Dafür sollen die Brückenangebote auf die jeweilige gesundheitliche Einschränkung abgestimmte individuelle, zusätzliche und spezifische Massnahmen anbieten, um den erschwerten Voraussetzungen der Versicherten gerecht zu werden. Es sollen bewusst keine völlig neuen Angeboten geschaffen werden. Die IV engagiert sich wenn immer möglich bei den bestehenden Angeboten und Regelstrukturen, um eine frühzeitige Invalidisierung und Stigmatisierung zu verhindern.